

Checkliste: Versand/Transport von Geräten mit Lithium-Ionen- oder Lithium-Polymer-Batterien

Geräte, wie Mobiltelefone, Laptops, Werkzeuge, Lampen, Messgeräte, medizinische Überwachungsgeräte, Powerbanks... enthalten oftmals Lithiumbatterien. Sowohl wieder aufladbare Lithium-Ionen-/Lithium-Polymer-Batterien, als auch nicht wieder aufladbare Lithium-Metall-Batterien sind gemäss den Gefahrgutbestimmungen als Gefahrgut eingestuft. Daher müssen beim Versand und Transport die entsprechenden Vorschriften des jeweiligen Verkehrsträgers beachtet werden. Für den Transport per Flugzeug gelten strengere Vorschriften, auf die in dieser Checkliste nicht eingegangen werden. Für Geräte, welche ausschliesslich mit Netzstrom oder mit anderen Energiequellen betrieben werden, gelten die Hinweise dieser Checkliste nicht.



Achten Sie beim Transport darauf, dass das Gerät ausgeschaltet und das Batteriefach mit der eingesetzten Batterie korrekt verschlossen ist. Für den Versand/Transport von herausgenommenen oder Ersatz-Batterien beachten Sie bitte die Anweisungen der Checkliste ‚Versand von neuen/gebrauchten Lithium-Batterien‘.



Versenden Sie in keinem Fall Batterien, deren Gehäuse gerissen, deformiert, defekt, etc. sind!!



In diesen Fällen beachten Sie die Checkliste ‚Versand von beschädigten/defekten Lithium-Batterien‘.

<p>1</p>	<p>Vor dem Versand: Prüfung, um welche Art an Batterie es sich handelt Vor dem Versand muss bekannt sein, um welche Art an Batterie es sich handelt. Auf den Gehäusen der Lithium-Ionen-Batterien sind Angaben über Typ und Leistung zu finden. Sollte die Art/Leistung/Anzahl der Batterie(n) im Gerät vor Ort nicht evaluierbar sein, so ist davon auszugehen, dass die stärkste Art der Lithiumbatterie versendet wird (siehe 3).</p> 
<p>2</p>	<p>Versand von Geräten mit Lithiumbatterien bis 100 Wh oder Geräten mit nicht wiederaufladbaren Lithium-Metall-Batterien Für maximal 2 in Geräten eingebaute Lithium-Ionen-Batterien bis 100 Wh oder Geräte mit Lithium-Metallbatterien gelten vereinfachte Vorschriften, die der Versender/Verpacker einhalten muss (SV 188 ADR):</p>

- Batterie muss im Gerät eingesetzt sein, gegen Kurzschluss gesichert und darf nicht beschädigt/defekt sein
- Verpackung: starke Aussenverpackung (Versandkarton)
- Kennzeichnung gemäss internen Richtlinien, wie beispielsweise:
 - Sortiment Notebook BAA klein, in Tasche (SAP 2565.4662)
 - Sortiment E-Learning Notebook 09/10/11/14 in Tasche (SAP 2553.3967, 2559.6212, 2562.0238, 2568.3125)
 - ASPN (2/3/4) FIS HEER in Kiste (SAP 2550.6237, 2550.6238, 2550.6239)

Geräte mit Lithium-Metall-Batterien



Geräte mit Lithium-Ionen-Batterien



3 **Versand von Geräten mit Lithium-Ionen-Batterien über 100 Wh**

Für in Geräten eingebaute Lithiumbatterien über 100 Wh müssen folgende Vorschriften vom Versender/Verpacker eingehalten werden (**P 903 ADR**):

- Batterie muss im Gerät eingesetzt sein, gegen Kurzschluss gesichert und darf nicht beschädigt/defekt sein
- Verpackung: starke Aussenverpackung (Versandkarton)
- Kennzeichnung des Versandkartons: Gefahrzettel Nr.9A (10x10 cm), daneben Text ‚UN 3481‘ mit Zeichenhöhe 12 mm



- Angaben im Beförderungspapier: Absender und Empfänger, UN 3481 Lithium-Ionen-Batterien in Ausrüstungen, 9, (E), Anzahl und Beschreibung der Versandstücke, Gewicht der Batterien

4 **Mitnahme von Geräten zu Arbeitszwecken, welche Lithiumbatterien enthalten**

Werden solche Geräte persönlich zu Arbeitszwecken mitgeführt, so unterliegen diese gemäss 1.1.3.1 c ADR nicht den Gefahrgutvorschriften. Es muss allerdings sichergestellt werden, dass die Geräte/Lithium-Akkus während des Transports nicht beschädigt werden (gefahrlose Beförderung) und die Lithiumbatterien im Gerät wie vom Hersteller vorgesehen, eingesetzt sind (Kurzschlussicherung).

